

**1572. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 19. Juli 1907 legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich folgende Bau- und Niveaulinien im Gebiet des V. Kreises zur Genehmigung vor:

- a) Für einen neuen Straßenzug von der Forchstraße nach der vordern Eierbrecht (neue Eierbrechtstraße),
- b) für die Fortsetzung der Lenggstraße von der Forchstraße nach der neuen Eierbrechtstraße,
- c) für die Eierbrechtstraße von der Witikonerstraße bis zum Balgristweg in der vordern Eierbrecht,
- d) für die Witikonerstraße von der Schleife bis zur Stadtgrenze,
- e) für die Wasserstraße von der Eierbrechtstraße bis zur Stadtgrenze,
- f) für die Wasserstraße von der Forchstraße bis zur Eierbrechtstraße.

B. Die Festsetzung dieser Bau- und Niveaulinien erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 30. September 1905 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1906, mit Ausnahme der Baulinien der Wasserstraße von der Forchstraße bis zum Wassersteig, welche infolge eines Rekursentscheides (Regierungsbeschluß Nr. 420 vom 7. März 1907) vom Großen Stadtrat am 11. Mai 1907 neu festgesetzt und im Tagblatt, sowie im kantonalen Amtsblatt Nr. 50 vom 21. Juni 1907 ausgeschrieben wurden.

C. Laut den Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. Juli bzw. 15. Juli 1907 sind daselbst keine Rekurse mehr anhängig bzw. auf die neue Ausschreibung der Baulinien der Wasserstraße keine eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die neue Eierbrechtstraße zweigt zirka 160 m südöstlich vom Wehrenbach von der Forchstraße ab und steigt mit drei Kehren in die Höhe zum südlichen Ende der Eierbrechtstraße unterhalb der vorderen Eierbrecht.

Sie erhält 15 m Baulinienabstand.

Die Maximalsteigung der Niveaulinie beträgt 7 ‰, die mittlere 5,25 ‰.

2. Die projektierte Fortsetzung der Lenggstraße verbindet die Forchstraße bei der Ausmündung der Lenggstraße mit der neuen Eierbrechtstraße bei ihrer Kreuzung mit dem Balgristweg und überschreitet den Wehrenbach auf einem zirka 11 m hohen Damm.

Sie erhält 15 m Baulinienabstand.

Die Niveaulinie steigt 3,874 ‰ gegen die neue Eierbrechtstraße.

3. Die Eierbrechtstraße verbindet die Witikonerstraße mit der vorderen Eierbrecht. Sie erhält, entsprechend ihrer projektierten Fortsetzung an die Forchstraße hinunter, der neuen Eierbrechtstraße, 15 m Baulinienabstand.

Ihre Niveaulinie fällt nach der Abzweigung von der Witikonerstraße bis zur Wasserstraße 2,1 ‰ und 1,3 ‰ und verläuft dann bis zum Balgristweg bzw. bis zur neuen Eierbrechtstraße horizontal.

4. Die Witikonerstraße (Straße I. Klasse Zürich-Witikon) erhält 17,5 m Baulinienabstand, entsprechend den mit Regierungsbeschluß vom 29. Mai 1900 genehmigten Baulinien unterhalb der Schleife.

Die Niveaulinie entspricht fast überall genau der bestehenden Straße. Sie liegt in der Kurve im Stöckentobel nahezu horizontal und steigt nachher 8,8 ‰, 8,3 ‰ und 7,714 ‰.

5. Die als Straße II. Klasse qualifizierte Wasserstraße, welche bei der Burgwies von der Forchstraße abzweigt und auf Witikoner Gebiet an die Witikonerstraße anschließt, erhält 15 m Baulinienabstand.

Die Niveaulinie hat Steigungen bis zu 22 ‰, von der Horizontalen bei der Burgwies bis zur Eierbrechtstraße durch-

schnittlich 15,4 ‰ und von der Eierbrechtstraße bis zur Witikonerstraße durchschnittlich 12,4 ‰.

6. Der Vorlage ist außer den vorgeschriebenen Exemplaren noch ein Baulinienplan und ein Niveaulinienplan der oberen Strecken der Witikonerstraße und der Wasserstraße beigelegt, auf welchen der Gemeinderat Witikon unterm 25. März 1905 die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er sich zu keinen Einwendungen veranlaßt sehe.

Es erscheint angezeigt, daß auch auf dem Gebiet von Witikon wenigstens für die Strecke der Witikonerstraße, auf welcher diese der Grenze entlang läuft, eine Baulinie nach dem in den Plänen der Stadt eingezeichneten Projekt festgesetzt würde.

Es könnte dies, da Witikon nicht dem Baugesetz unterstellt ist, auf Grund von § 31 Abs. 3 des Straßengesetzes geschehen. Wenn der Gemeinderat weitergehen und an der Witikonerstraße auch oberhalb der Wasserstraße noch eine Strecke weit Baulinien festsetzen wollte, dürfte jedoch der Baulinienabstand von 17,5 m auch für diese Strecke beibehalten werden.

7. Die Vorlage leidet insofern an einem formellen Mangel, als der Baulinienplan des untern Teiles der Wasserstraße bezüglich Genehmigung die Daten 30. September 1905 und 11. Mai 1907 und bezüglich der Ausschreibung die Daten 2. Januar 1906 und 21. Juni 1907 tragen sollte, und die zugehörige Niveaulinie die Daten 30. September 1905 bzw. 2. Januar 1906. Letztere ist nach der Weisung an den Großen Stadtrat nicht abgeändert und auch vom Stadtrat nicht neu festgesetzt und nicht mehr ausgeschrieben worden.

Im übrigen gibt die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten, unter Fakt. lit. A näher bezeichneten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt.

II. Die Bau- und Niveaulinienpläne der Anschlüsse der Witikonerstraße und der Wasserstraße auf dem Gebiet von Witikon werden unter Verweisung auf Ziffer 6 des Berichtes der Baudirektion dem Gemeinderat Witikon zugestellt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlagen, an den Gemeinderat Witikon und an die Baudirektion.